



Sigmundsherberg, am 11.02.2020

Betr.: KG Rodingersdorf (Parz. 807/1, 800 und 805)
Vorübergehende Verkehrsmaßnahme

Verordnung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Sigmundsherberg verordnet gemäß § 44a Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 in Verbindung mit § 94d Ziffer 4 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung aus Anlass des Faschingsfestes im Gasthaus Haller von Montag, den 24.02.2020 18.00 Uhr bis Dienstag, 25.02.2020 18.00 Uhr folgende vorübergehende Verkehrsbeschränkung:

Auf der Verkehrsfläche Parz. 807/1 (Hornerweg) - Einmündung B/45 beginnend bis Einmündung Parz. 805 - und auf Parz. 800 KG Rodingersdorf ist das Halten und Parken beidseits sowie auf der Verkehrsfläche Parz. 805 KG Rodingersdorf Richtung Landesstraße Parz. 794/1 ist das Halten und Parken rechtsseitig von Montag, den 24.02.2020 18.00 Uhr bis Dienstag 25.02.2020 bis 18.00 Uhr verboten.

Ein Lageplan ist dieser Verordnung angeschlossen und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Die Kundmachung hat durch Aufstellung der Verkehrszeichen „Halten u. Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13 b StVO 1960 zu erfolgen.

Gemäß § 44a Abs. 3 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Ergeht gleichlautend an:
Polizeiinspektion Eggenburg
Herr Haller

Aufgeschl. am: 17. 2. 2020
abgenommen am: 3. 3. 2020

Der Bürgermeister:

(Franz Göd)



